



Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. **Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen**

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht
Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(30) Rücktritt vom Rücktritt?

Ein Austritt aus dem Verein kommt mangels fehlenden Adressaten nicht in Betracht. Es kann nicht möglich sein, dass der Vorstand ohne eine Rücktrittserklärung wirksam austreten kann. Dem Vorstand wäre somit die Möglichkeit gegeben sich jeder Verantwortung zu entziehen, so das AG Wuppertal in seiner Entscheidung vom 14.02.2022 – VR 11034 (Austritt).

Der Austritt wie auch die Beendigung des Vorstandsamts (die natürlich nichts miteinander zu tun haben) müssen erklärt werden – gegenüber dem richtigen Adressaten wie auch mit einer gewissen Eindeutigkeit. Ist ein Verbandsmitglied im Vereinsregister eingetragen, ist für den „Rücktritt“ Schriftform erforderlich, bei allen anderen nicht (OLG Frankfurt 19.03.2015 – 20 W 327/14, NZG 2016, 155). Eine Amtsniederlegung kann jederzeit, aber nicht „zur Unzeit“ erfolgen, sofern er nicht einen wichtigen Grund darlegt. Einerseits könnte dies rechtsmißbräuchlich erfolgen, andererseits ggf. Schadenersatzpflichten nach sich ziehen. Er muß dem Verein angemessene Zeit lassen, für das frei werdende Vorstandsamt anderweitig Ersatz zu finden (Wagner, Verein und Verband, Rn. 292).

Da es sich um eine einseitige Erklärung handelt, muß sie bestimmt genug sein. Allgemeine Unmutsäußerungen und dramatische „Abgänge“ aus Versammlungen reichen nicht aus. Es muß klar erkennbar sein, daß es sich bei der Kündigung um eine dauerhafte Amtsniederlegung mit den damit verbundenen Konsequenzen handeln soll. Schließlich ist abschließend dem Vorstand zu berichten, Vereinseigentum zurückzugeben u.v.m.

Diese einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ist grundsätzlich sofort wirksam kann nicht ohne Zustimmung des Vereins zurückgenommen werden. Beim „Rücktritt vom Rücktritt“ hat sich also mancher Choleriker verrechnet.

ooOoo

Unsere nächstes WEBINAR nach der **Sommerpause**

Mi., 11.09.2024 von 09:30 bis 11:00 Uhr

Thema: **Vereins- und Verbandsrecht 2024**

Schwerpunkte: News zu Vereinsvorstand, Mitgliederversammlung und Rechtsprechung
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7089947185310984543>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/594>

ooOoo

Praxis

Alles Wesensarten der Menschen sind in Vereinen versammelt, ebenso in deren Vorständen. Die Choleriker in Vorstandsämtern haben es sicher nicht leicht (die anderen mit den Cholerikern auch nicht). Hier hilft die sog. Resilienz, eben manches auszuhalten...

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAxD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <29.07.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht